

Gemeinsamer Bericht des Vorstands der United Internet AG und der Geschäftsführung der United Internet Service Holding GmbH über den Beherrschungsvertrag zwischen der United Internet AG und der United Internet Service Holding GmbH nach § 293a AktG (TOP 16)

Der Vorstand der United Internet AG sowie die Geschäftsführung der United Internet Service Holding GmbH erstatten hiermit gemeinsam folgenden schriftlichen Bericht über den Beherrschungsvertrag vom 13. März 2015 zwischen der United Internet AG und der United Internet Service Holding GmbH:

1. Abschluss und Wirksamkeit des Vertrages

Der Beherrschungsvertrag wurde am 13. März 2015 zwischen der United Internet AG als herrschendem Unternehmen und der United Internet Service Holding GmbH als abhängiger Gesellschaft geschlossen. Eine notariell beglaubigte Abschrift des Vertrages vom 13. März 2015 ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Die Wirksamkeit des Beherrschungsvertrages setzt zum einen die Zustimmung der Hauptversammlung der United Internet AG voraus, die auf der für den 21. Mai 2015 anberaumten Hauptversammlung erteilt werden soll. Des Weiteren ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der United Internet Service Holding GmbH erforderlich, die am 13. März 2015 erteilt wurde. Der Beherrschungsvertrag wird sodann mit seiner Eintragung in das Handelsregister der United Internet Service Holding GmbH wirksam.

2. Erläuterung des Beherrschungsvertrages

Der Beherrschungsvertrag zwischen der United Internet AG und der United Internet Service Holding GmbH sowie seine einzelnen Bestimmungen sind wie folgt zu erläutern:

2.1 Leitung (Ziffer 1 des Vertrages)

Ziffer 1. (1) des Beherrschungsvertrags enthält die für einen Beherrschungsvertrag konstitutive Regelung, wonach die United Internet Service Holding GmbH als abhängige Gesellschaft die Leitung ihrer Gesellschaft der United Internet AG als herrschendem Unternehmen unterstellt. Die United Internet AG hat danach das Recht, der Geschäftsführung der United Internet Service Holding GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Weisungen bedürfen nach Ziffer 1. (1) Satz 4 des Beherrschungsvertrags der Textform.

Der Rahmen des Weisungsrechts bestimmt sich nach § 308 AktG. Die Geschäftsführung der United Internet Service Holding GmbH ist in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von § 308 Abs. 2 Satz 1 und 2 AktG verpflichtet, den Weisungen Folge zu leisten (Ziffer 1. (2) des Beherrschungsvertrags).

2.2 Auskunftsrecht (Ziffer 2 des Vertrages)

Ziffer 2. (1) des Beherrschungsvertrages hält fest, dass die United Internet AG jederzeit berechtigt ist, Bücher und Schriften der United Internet Service Holding GmbH einzusehen, ferner, dass die Geschäftsführung der United Internet Service Holding GmbH der United Internet AG alle gewünschten Auskünfte zu erteilen hat.

Ziffer 2. (2) des Beherrschungsvertrages bestimmt, dass die United Internet Service Holding GmbH einer laufenden Berichtspflicht gegenüber der United Internet AG unterliegt.

2.3 Verlustübernahme (Ziffer 3 des Vertrages)

Ziffer 3. (1) des Beherrschungsvertrages bestimmt, dass § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung findet. § 302 AktG sieht die Verpflichtung des herrschenden Unternehmens, hier also der United Internet AG, vor, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Der ausgleichspflichtige Verlust kann auch dadurch ausgeglichen werden, dass den anderen Gewinnrücklagen der abhängigen Gesellschaft Beträge entnommen werden, die während der Dauer des Vertrages in sie eingestellt wurden.

Ziffer 3. (2) des Beherrschungsvertrages regelt die Fälligkeit des Verlustausgleichsanspruchs. Der Verlustausgleichsanspruch entsteht jeweils zum Bilanzstichtag der abhängigen Gesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt auch fällig.

Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund ist die United Internet AG nur zum Ausgleich des anteiligen Jahresfehlbetrages bis zu dem Zeitpunkt verpflichtet, zu dem die Kündigung wirksam wird (Ziffer 3. (3) des Beherrschungsvertrages).

2.4 Wirksamkeit (Ziffer 4 des Vertrages)

Ziffer 4 des Beherrschungsvertrages regelt die Wirksamkeit des Vertrages. Wir verweisen dazu auf die Ausführungen unter 1.

2.5 Laufzeit, Kündigung (Ziffer 5 des Vertrages)

Ziffer 5 des Vertrages regelt die Vertragsdauer und die Kündigungsmöglichkeiten des Beherrschungsvertrages.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen (Ziffer 5. (1) des Beherrschungsvertrages). Er kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform (Ziffer 5. (3) des Beherrschungsvertrages), was der gesetzlichen Regelung in § 297 Abs. 3 AktG entspricht.

Ferner wird in Ziffer 5. (4) des Vertrages klargestellt, dass die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund unberührt bleibt. Als wichtiger Grund soll insbesondere (i) der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte des herrschenden Unternehmens an der abhängigen Gesellschaft, (ii) der Wegfall der Stellung des herrschenden Unternehmens als Alleingesellschafterin der abhängigen Gesellschaft, (iii) die Verschmelzung oder Spaltung des herrschenden Unternehmens oder der abhängigen Gesellschaft, (iv) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des herrschenden Unternehmens oder der abhängigen Gesellschaft oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse, (v) die Liquidation des herrschenden

Unternehmens oder der abhängigen Gesellschaft sowie (vi) die Umwandlung oder Sitzverlegung des herrschenden Unternehmens oder der abhängigen Gesellschaft in der Weise, dass sie danach nicht mehr Partei eines Beherrschungsvertrages sein können, gelten.

Endet der Vertrag, hat das herrschende Unternehmen den Gläubigern der abhängigen Gesellschaft nach näherer Maßgabe des § 303 AktG Sicherheit zu leisten (Ziffer 5. (5) des Beherrschungsvertrages).

2.6 Schlussbestimmungen (Ziffer 6 des Vertrages)

In Ziffer 6. (1) des Vertrages ist vorgesehen, dass Änderungen und Ergänzungen des Vertrages der Schriftform bedürfen.

Nach Ziffer 6. (2) des Vertrages berührt eine etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrages die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Diese Regelung ist in der Vertragspraxis üblich und wurde aus Gründen rechtlicher Vorsorge aufgenommen. Anhaltspunkte dafür, dass eine der vertraglichen Bestimmungen unwirksam sein könnte, sind nicht ersichtlich.

2.7 Ausgleichs- und Abfindungsregelungen

Da sämtliche Geschäftsanteile der United Internet Service Holding GmbH von der United Internet AG gehalten werden, bedarf es keiner Ausgleichs- und Abfindungsregelungen im Beherrschungsvertrag (§§ 304, 305 AktG).

Ausführungen zur Bewertung können somit entfallen.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungsvertrages

3.1 Ausgangssituation der beteiligten Unternehmen

3.1.1 United Internet AG

3.1.1.1 Überblick über die Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde am 29. Januar 1998 mit einem Grundkapital von DM 2.529.600,00 als 1&1 Aktiengesellschaft & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien gegründet (Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter HRB 5762 am 16. Februar 1998). Nach mehreren Kapitalerhöhungen und der Umstellung des Grundkapitals auf Euro wurde die Gesellschaft mit Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 22. Februar 2000 in eine Aktiengesellschaft unter der Firma United Internet AG mit einem Grundkapital von EUR 13.211.782,22 formgewechselt (Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter HRB 5762 am 23. März 2000). Nach weiteren Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, aus bedingtem und aus genehmigtem Kapital sowie verschiedenen Kapitalherabsetzungen beträgt das Grundkapital der Gesellschaft nunmehr EUR 205.000.000,00 (Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter HRB 5762 am 17. September 2014).

3.1.1.2 Holdingstruktur

Die United Internet AG fungiert als Management-Holding für ihre Tochtergesellschaften, darunter auch für die United Internet Service Holding GmbH.

3.1.1.3 Ergebnissituation

Zur geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der United Internet AG wird auf den Konzernjahresabschluss und den Konzernlagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2014 verwiesen.

3.1.2 United Internet Service Holding GmbH

3.1.2.1 Überblick über die United Internet Service Holding GmbH

Die United Internet Service Holding GmbH ist am 25. Februar 2015 gegründet worden und am 5. März 2015 unter der Nr. HRB 24495 im Handelsregister des Amtsgericht Montabaur mit einem Stammkapital von EUR 25.000,00 eingetragen worden.

3.1.2.2 Kapitalverhältnisse

Die United Internet AG ist die alleinige Gesellschafterin der United Internet Service Holding GmbH und hält somit 100% der Geschäftsanteile. Das Stammkapital von EUR 25.000,00 ist voll geleistet.

3.1.2.3 Geschäftstätigkeit

Die United Internet Service Holding GmbH hat als Unternehmensgegenstand das Erbringen von Dienstleistungen aller Art, insbesondere in den Bereichen Internet und Telekommunikation, Lager/Logistik, Service/Support, Marketing/Vertrieb, EDV, Personalwesen und Einkauf und Rechnungswesen. Zum Gegenstand des Unternehmens gehört auch der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Beteiligungen, insbesondere an solchen Unternehmen, die in den vorgenannten Geschäftsbereichen tätig sind. Die Gesellschaft befindet sich gegenwärtig in der Vorbereitung der Aufnahme der Geschäftstätigkeit als Konzernzwischenholding.

3.1.2.4 Gewinnabführungsvertrag / Ergebnissituation

Mit der United Internet AG besteht der Gewinnabführungsvertrag vom 13. März 2015, der unter Tagesordnungspunkt 15 der Hauptversammlung der United Internet AG, die für den 21. Mai 2015 anberaumt ist, abgehandelt wird. Zur geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der United Internet Service Holding GmbH können keine wesentlichen Ausführungen gemacht werden, weil die Gesellschaft sich gegenwärtig in der Vorbereitung der Aufnahme der Geschäftstätigkeit befindet.

3.2 Gründe für den Abschluss des Beherrschungsvertrages

3.2.1 Gesellschaftsrechtliche Gründe

Die Unternehmensgruppe der United Internet AG wird durch die United Internet AG als Holding geführt, wobei die operative Tätigkeit von rechtlich selbständigen Tochtergesellschaften ausgeübt wird. Aufgrund des Beherrschungsvertrages stehen der United Internet AG dann zusätzlich die rechtlichen Instrumentarien zur Verfügung, um der Geschäftsführung der United Internet Service Holding GmbH Weisungen erteilen zu können. Ein Weisungsrecht besteht allerdings auch ohne Beherrschungsvertrag gegenüber der Geschäftsführung der GmbH. Die wesentlichen Gründe für den Abschluss sind deshalb steuerlicher Art (siehe sogleich).

3.2.2 Steuerliche Gründe

Die United Internet Service Holding GmbH ist in die umsatzsteuerliche Organschaft der United Internet Gruppe eingegliedert. Die umsatzsteuerliche Organschaft ermöglicht es, die Umsatzsteuer und die Vorsteueransprüche der Organgesellschaft United Internet Service Holding GmbH bei der Organträgerin United Internet AG zu erfassen. Die umsatzsteuerlichen Pflichten der Organgesellschaft, wie beispielsweise die Umsatzsteuer-Voranmeldung oder die Abgabe der Umsatzsteuererklärung, können gebündelt und effizient durch den Organträger erfüllt werden. Des Weiteren bleiben Leistungen zwischen den beiden Gesellschaften als Innenumsätze unbesteuert. Alleiniger Steuerschuldner ist in der umsatzsteuerlichen Organschaft der Organträger. Die Organgesellschaft haftet jedoch für die auf sie entfallende Umsatzsteuer.

Die Voraussetzungen zum Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Organschaft wurden durch Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses gemäß BMF Schreiben vom 7. März 2013 (IV D 2 – S 7105/11/10001) und BMF Schreiben vom 5. Mai 2014 (IV D 2 – S 7105/11/10001/IV D 2 – S 7105/13/10003) angepasst und weiter präzisiert. Danach kann bei Abschluss eines Beherrschungsvertrags nach § 291 AktG regelmäßig vom Vorliegen der organisatorischen Eingliederung ausgegangen werden. Ein Wegfall der Voraussetzungen zur umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen den beiden Gesellschaften würde ein Wiederaufleben der umsatzsteuerlichen Pflichten bei der United Internet Service Holding GmbH und damit ein hohes Maß an administrativem Aufwand bei der United Internet Service Holding GmbH bedeuten. Das soll vermieden werden. Um die umsatzsteuerliche Organschaft zwischen der United Internet Service Holding GmbH und der United Internet AG rechtssicher zu gewährleisten, ist daher der Abschluss eines Beherrschungsvertrages notwendig. Damit wird die für umsatzsteuerliche Zwecke optimale Struktur auch für die Zukunft abgesichert.

Montabaur, im April 2015

Für den Vorstand der United Internet AG

Ralph Dommermuth

Robert Hoffmann

Jan Oetjen

Norbert Lang

Martin Witt

Für die Geschäftsführung der United Internet Service Holding GmbH

Norbert Lang

Katrin Heinz

Lutz Laffers